

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Waffen und offene Haftbefehle im Phänomenbereich Rechts- extremismus

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Personen, die in Baden-Württemberg der rechtsextremen Szene (im Folgenden: „Rechtsextremisten“), der Reichsbürgerszene (im Folgenden: „Reichsbürger“) der Selbstverwalterszene (im Folgenden: „Selbstverwalter“) oder der Szene der Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung (im Folgenden: „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierer“) zugeordnet werden und Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins sind, seit 2021 jeweils jährlich entwickelt?
2. Wie viele Neuanträge von Rechtsextremisten, Reichsbürgern, Selbstverwaltern oder Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierern auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenscheins wurden seit 2021 jeweils gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (unter Darstellung der Entwicklung seit 2021)?
3. Wie viele Regelanfragen im Kontext von waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen hat das baden-württembergische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) seit 2021 in den Phänomenbereichen nach Frage 1 jährlich bearbeitet und in wie vielen Fällen wurden die zuständigen Waffenbehörden in diesem Zusammenhang über vorliegende Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten informiert?
4. In wie vielen Fällen wurden die zuständigen Waffenbehörden seit 2021 eigeninitiativ vom LfV bzw. vom baden-württembergischen Landeskriminalamt (LKA) über vorliegende Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten von Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern in den Phänomenbereichen nach Frage 1 jährlich informiert?
5. Wie viele Waffen von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Querdenkern wurden seit 2021 jeweils eingezogen (unter Darstellung der Art der Waffen und aufgeschlüsselt nach Jahren)?

6. Gegen wie viele Personen liegen in Baden-Württemberg aktuell nicht vollstreckte Haftbefehle im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität rechts (PMK – rechts –) vor?
7. Wie hat sich die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich PMK – rechts – seit März 2021 entwickelt (unter Darlegung der Art des Haftbefehls, des zugrundeliegenden Delikts sowie gegebenenfalls der verhängten Strafe)?

16.9.2025

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Laut Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg 2024 (Seite 146) weisen Angehörige der rechten Szene eine hohe Affinität zu Waffen und Sprengstoff auf, was mit einem gesteigerten Gefährdungspotenzial einhergeht. Die Landesregierung wird gebeten, einen aktuellen Überblick über die Entwicklung seit 2021 zu geben, inwieweit Rechtsextremisten, Reichsbürger, Selbstverwalter und Verfassungsschutzrelevante Delegitimierer im Besitz einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenscheins sind bzw. seit diesem Zeitpunkt eine waffenrechtliche Erlaubnis neu beantragt haben. Darüber hinaus ist von Interesse, wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich PMK – rechts – vorliegen.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 Nr. IM3-0141.5-583/17/11 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Anzahl der Personen, die in Baden-Württemberg der rechtsextremen Szene (im Folgenden: „Rechtsextremisten“), der Reichsbürgerszene (im Folgenden: „Reichsbürger“) der Selbstverwalterszene (im Folgenden: „Selbstverwalter“) oder der Szene der Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung (im Folgenden: „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierer“) zugeordnet werden und Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins sind, seit 2021 jeweils jährlich entwickelt?*

Zu 1.:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das Innenministerium die waffenbezogenen Erhebungen im Zusammenhang mit Extremisten zum Stichtag 31. Dezember 2023 grundlegend überarbeitet hat. Dies hat folgende Hintergründe:

In der Vergangenheit hat das Innenministerium entsprechende Zahlen durch eine turnusmäßige Abfrage bei den Waffenbehörden zum Stichtag 1. Februar erhoben. Die Waffenbehörden haben in diesem Zuge waffenrechtlich relevante Personen gemeldet, zu denen entsprechende offene, gerichtsverwertbare Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) mitgeteilt worden waren und die Erkenntnisse nach Auffassung der Waffenbehörden für eine Unzuverlässigkeit nach dem Waffengesetz ausgereicht haben.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) führt nunmehr in allen Ländern seit 2022 jährlich eine umfangreiche waffenbezogene Erhebung betreffend Rechtsextremisten und Personen aus dem Phänomenbereich Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates durch. Seit dem Jahr 2023 wurde diese Abfrage auch auf Reichsbürger und Selbstverwalter ausgeweitet. Für diese jährlich zum Stichtag

31. Dezember stattfindende Abfrage werden bei den Waffenbehörden umfangreiche Daten zu sämtlichen waffenrechtlich relevanten Personen abgefragt, die vom Verfassungsschutz als Extremisten eingestuft sind, unabhängig davon, ob die vorliegenden Erkenntnisse für eine gerichts feste Begründung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreichen.

Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Erhebungszeiträume, Datengrundlagen und Abfragekriterien erfolgt seit dem Stichtag 31. Dezember 2023 eine Abfrage auf Grundlage der vom Verfassungsschutz als Extremisten eingestuften waffenrechtlich relevanten Personen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Phänomenbereichen. Von der neuen Abfrage sind nunmehr auch waffenrechtlich relevante Personen umfasst, zu denen keine offenen, gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen. Zudem wurden die bisher turnusmäßig abgefragten Kriterien erweitert und um diejenigen der BfV-Abfrage ergänzt. Die neue Datenerhebung ermöglicht einen breiteren und noch genaueren Überblick.

Die bisher im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden zum Stichtag 1. Februar erhobenen Daten sind daher mit den ab dem Jahr 2023 erhobenen Daten nicht vergleichbar. Dies beruht insbesondere darauf, dass nun erstmals sämtliche waffenrechtlich relevanten Personen berücksichtigt wurden, die vom Verfassungsschutz als Extremisten eingestuft sind, losgelöst von der Beurteilung, ob die Erkenntnisse auch für die Begründung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreichen.

Dabei ist zu beachten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden nicht mit denjenigen übereinstimmen, die der Gesetzgeber für die Versagung oder den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorsieht.

Die Erkenntnisschwelle für die Einstufung und Speicherung einer Person durch das LfV als extremistisch im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) ist niedriger als die Erkenntnisschwelle für die Annahme ihrer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Für erstere Einstufung genügen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit kann dagegen auch nach der geltenden Rechtsprechung erst angenommen werden, wenn u. a. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person einzeln gesicherte verfassungsfeindliche Bestrebungen aktiv verfolgt oder Mitglied in einer Vereinigung ist, die derartige Bestrebungen verfolgt.

So kann es im Einzelfall möglich sein, dass beim Verfassungsschutz gespeicherte Erkenntnisse über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen nicht ausreichend sind, um auch eine Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne zu begründen. Hinzu kommt, dass nun erstmals auch waffenrechtlich relevante Personen mitgezählt werden, zu denen ausschließlich eingestufte und somit nicht offen gerichtsverwertbare Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vorliegen.

Bei der Entwaffnung von Extremisten handelt es sich um eine Daueraufgabe. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsbehörden laufend neue Erkenntnisse zu Extremisten erhalten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren. Dies zieht weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich, sodass die entsprechenden Zahlen einer laufenden Veränderung unterliegen.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 122 Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, 48 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und elf Personen, die dem Phänomenbereich der Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Waffenbesitzkarten und kleine Waffenscheine. Davon verfügen wiederum 92 Personen ausschließlich über einen kleinen Waffenschein, der zum Führen von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 103 Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, 61 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und fünf Personen, die dem Phänomenbe-

reich der Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Davon verfügen wiederum 84 Personen ausschließlich über einen Kleinen Waffenschein, der zum Führen von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt.

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen dem Innenministerium aus den oben genannten Gründen nur zum Teil Kennzahlen im Sinne der Fragestellung vor. Eine ergänzende Abfrage der Waffenbehörden war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar. Die Zahlen sind wie dargestellt mit den seit dem 31. Dezember 2023 erhobenen Zahlen nicht vergleichbar.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 1. Februar 2023 31 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und sechs Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugeordnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 1. Februar 2022 34 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und 14 Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugeordnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 1. Februar 2021 21 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und 14 Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugeordnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

2. Wie viele Neuanträge von Rechtsextremisten, Reichsbürgern, Selbstverwaltern oder Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierern auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenscheins wurden seit 2021 jeweils gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (unter Darstellung der Entwicklung seit 2021)?

Zu 2.:

Hinsichtlich der Erhebung der Zahlen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wie aus den nachfolgenden Zahlen ersichtlich wird, wurden vereinzelt Anträge von Personen, zu denen Erkenntnisse des LfV vorliegen, positiv beschieden. Nach Mitteilung der Waffenbehörden gab es hierfür unterschiedliche Gründe. Überwiegend reichten die übermittelten Erkenntnisse zu den Antragstellern nicht für die Begründung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit aus. Dabei ist zu beachten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden nicht mit denjenigen übereinstimmen, die der Gesetzgeber für die Versagung oder den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorsieht. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Zum Teil lagen die Erkenntnisse auch zu lange zurück oder die Antragsteller haben sich glaubhaft von den Vorwürfen distanziert. Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 lit. a) des Waffengesetzes besitzen u. a. die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt haben oder gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 lit. b) des Waffengesetzes Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat (sog. Regelunzuverlässigkeit). D. h. die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wird in diesen Fällen widerlegbar vermutet. Der Betroffene kann diese Vermutung im Einzelfall entkräften. Vereinzelt waren die vorliegenden Erkenntnisse zudem eingestuft und nicht offen verwertbar. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gründe für die positive Bescheidung von waffenrechtlichen Anträgen erst im Zuge der erweiterten Abfrage erhoben werden.

Grundsätzlich hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen. Zudem sieht § 6a des Waffengesetzes für die dort genannten Sicherheitsbehörden eine gesetzliche Nachberichtspflicht vor. D. h. erlangen die an der Zuverlässig-

keits- und Eignungsprüfung beteiligten Behörden im Nachhinein diesbezüglich bedeutsame Erkenntnisse, teilen sie dies der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich mit.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden haben im Jahr 2024 13 Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, vier Personen die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und zwei Personen, die dem Phänomenbereich Delegitimierung des Staates zugerechnet werden, einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt. Von den 13 Anträgen wurden neun, von den vier Anträgen zwei und von den zwei Anträgen einer positiv beschieden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden haben im Jahr 2023 vier Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und acht Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden und eine Person, die dem Phänomenbereich Delegitimierung des Staates zugerechnet wird, einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt. Von den vier Anträgen wurde einer, von den acht Anträgen wurden zwei und der eine Antrag wurde positiv beschieden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden haben im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 1. Februar 2023 fünf Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und vier Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugeordnet werden, einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt. Von den fünf Anträgen wurde einer und von den vier Anträgen keiner positiv beschieden. Eine weitere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Die Zahlen sind wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt mit den seit dem 31. Dezember 2023 erhobenen Zahlen nicht vergleichbar. Für das Jahr 2021 erfolgte keine Datenerhebung im Sinne der Abfrage. Eine Abfrage der Waffenbehörden war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar.

3. Wie viele Regelanfragen im Kontext von waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen hat das baden-württembergische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) seit 2021 in den Phänomenbereichen nach Frage 1 jährlich bearbeitet und in wie vielen Fällen wurden die zuständigen Waffenbehörden in diesem Zusammenhang über vorliegende Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten informiert?

4. In wie vielen Fällen wurden die zuständigen Waffenbehörden seit 2021 eigeninitiativ vom LfV bzw. vom baden-württembergischen Landeskriminalamt (LKA) über vorliegende Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten von Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern in den Phänomenbereichen nach Frage 1 jährlich informiert?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2021 bis 2024 sind beim LfV insgesamt 344.835 waffenrechtliche Regelanfragen eingegangen (2021: 61.118; 2022: 100.418; 2023: 99.845; 2024: 83.454). Im Vergleich zur Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion GRÜNE Drucksache 17/2937 wird darauf hingewiesen, dass die Diskrepanz zwischen den Zahlen für das Jahr 2021 darauf zurückzuführen ist, dass Berichte in einem Jahr begonnen werden, aber erst im darauffolgenden Jahr durch die Beteiligung verschiedener fachlich betroffener Stellen fertiggestellt werden.

Die Zahl der Fälle, die beim LfV bearbeitet wurden („Trefferfälle“) sowie die Zahl der Fälle, in denen Erkenntnisberichte und Initiativberichte vom LfV erstellt worden sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Diskrepanz zwischen der Zahl der bearbeiteten Regelanfragen und der Zahl der Erkenntnisberichte kommt dadurch zustande, dass nur über offene, gerichtsverwertbare Erkenntnisse an die unteren Waffenbehörden berichtet wird.

	Rechtsextremismus	„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	Verfassungsschutz-relevante Delegitimierung des Staates
Regelanfragen bearbeitet			
2021	148	171	3
2022	201	200	16
2023	188	179	18
2024	201	109	27
Erkenntnisberichte			
2021	117	160	1
2022	161	137	13
2023	158	140	12
2024	156	91	24
Initiativberichte			
2021	21	9	2
2022	6	18	4
2023	3	5	0
2024	1	4	1

Vonseiten des LKA erfolgten im Betrachtungszeitraum im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in vier Fällen eigenständige Erkenntnismitteilungen im Sinne der Fragestellungen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass bei waffenrechtlich relevanten Erkenntnissen im Rahmen laufender Ermittlungen des LKA eine frühzeitige Einbindung der Waffenbehörden erfolgt und auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen regelmäßig ein entsprechender Informationsaustausch stattfindet. Gleichermäßen erfolgen bei Erkenntnissen im Rahmen laufender Ermittlungen der Staatsschutzdienststellen der regionalen Polizeipräsidien eigenständige Erkenntnismitteilungen der Staatsschutzdienststellen an die Waffenbehörden.

5. Wie viele Waffen von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Querdenkern wurden seit 2021 jeweils eingezogen (unter Darstellung der Art der Waffen und aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Zu 5.:

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Jahr 2024 eine Waffe (eine Kurzwaffe) von einer Person, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und 42 Waffen (22 Langwaffen und 20 Kurzwaffen) von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, in Folge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Jahr 2023 zwei Waffen (zwei Kurzwaffen) einer Person, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und 62 Waffen (43 Lang- und 19 Kurzwaffen) von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, in Folge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 1. Februar 2023 31 Waffen von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und 37 Waffen von Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugerechnet werden, in Folge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Zeitraum 1. Februar 2021 bis 1. Februar 2022 42 Waffen von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern

und sechs Waffen von Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugerechnet werden, in Folge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, wurde die waffenbezogenen Erhebungen im Zusammenhang mit Extremisten zum Stichtag 31. Dezember 2023 grundlegend überarbeitet. Aufgeschlüsselte Zahlen im Sinne der Fragestellungen liegen dem Innenministerium daher nur für die Jahre 2023 und 2024 vor.

6. *Gegen wie viele Personen liegen in Baden-Württemberg aktuell nicht vollstreckte Haftbefehle im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität rechts (PMK – rechts –) vor?*

7. *Wie hat sich die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich PMK – rechts – seit März 2021 entwickelt (unter Darlegung der Art des Haftbefehls, des zugrundeliegenden Delikts sowie gegebenenfalls der verhängten Strafe)?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sachleitungsbefugnis in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft (§ 161 Strafprozessordnung). Neben der Beantragung von Haftbefehlen bei den zuständigen Gerichten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfasst die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften insbesondere auch den Bereich der Strafvollstreckung. Nach Mitteilung des Justizministeriums ist eine an den vorliegenden Fragenstellungen orientierte Abfrage der Auskunftssysteme der Justiz nicht möglich. Zur Beantwortung wurden daher Informationen aus dem polizeilichen Auskunftssystem POLAS herangezogen.

Statistische Angaben zu offenen Haftbefehlen erfolgen anhand stichtagsbezogener Auswertungen, da der Bestand der Fahndungsausschreibungen durch regelmäßige Neuerfassungen sowie Löschungen und Erledigungen permanenten Veränderungen unterliegt. Die Erhebung offener Haftbefehle politisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter wird in einem halbjährlichen Rhythmus jeweils Ende März und Ende September zentral durch das Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Zeitpunkt, die keine Rückschlüsse auf die Dauer bestehender Fahndungsausschreibungen zulässt.

Offene Haftbefehle bzw. Fahndungsausschreibungen politisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter beziehen sich nicht automatisch auf Delikte der PMK, sondern können vor dem Hintergrund sämtlicher allgemeinkrimineller Straftaten erlassen werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich Haftbefehle auf mehrere Einzeldelikte beziehen können und auf eine Person mehrere Fahndungsausschreibungen ausgestellt sein können.

Weiterhin ist anzumerken, dass der von den Strafverfolgungsbehörden gebrauchte Terminus der „Fahndungsausschreibungen“ grundsätzlich eine sehr große Bandbreite von Fallgestaltungen umfasst, die von Ersatzfreiheitsstrafen für nicht bezahlte Geldstrafen über Ausschreibungen bei nicht erfolgtem Haftantritt, Untersuchungshaftbefehlen bis hin zur Aussetzung von Restfreiheitsstrafen bei abgeschobenen Straftätern reicht.

Die Entwicklung der Anzahl der Personen im Phänomenbereich der PMK – rechts –, gegen die offene Haftbefehle baden-württembergischer Justizbehörden zu den jeweiligen Stichtagen 2021, 2022, 2023, 2024 und März 2025 bestanden bzw. bestehen, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Erhebung der nicht vollstreckten Haftbefehle zum Stichtag September 2025 liegt im Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch nicht vor.

Stichtag	März 2021	September 2021	März 2022	September 2022	März 2023	September 2023	März 2024	September 2024	März 2025
Personen-zahl	32	47	48	50	45	58	61	53	51

Darüber hinaus ist nachfolgender Tabelle die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Personen im Phänomenbereich der PMK – rechts –, gegen die Fahndungsausschreibungen baden-württembergischer Justizbehörden zu den jeweiligen Stichtagen 2021, 2022, 2023, 2024 und März 2025 bestanden bzw. bestehen, zu entnehmen.

Stichtag	März 2021	September 2021	März 2022	September 2022	März 2023	September 2023	März 2024	September 2024	März 2025
Anzahl Haftbe-fehle	45	65	73	72	68	80	81	71	72

Nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der zum Stichtag März 2025 bestehenden offenen Haftbefehle gegen Personen im Bereich der PMK – rechts – unter Darlegung der Art der Haftbefehle, der primär zugrundeliegenden Delikte sowie der erlassenen Strafen zu entnehmen. Demnach lagen bzw. liegen zum Stichtag März 2025 in Baden-Württemberg insgesamt 72 nicht vollstreckte Haftbefehle gegen 51 Personen im Phänomenbereich der PMK – rechts – vor.

Der deliktische Schwerpunkt der nicht vollstreckten Haftbefehle liegt bei Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten (17), gefolgt vom Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (10), Betrug (8) sowie Volksverhetzung (8). Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit stellen sieben Mal das zugrundeliegende Delikt dar.

Delikte gegen das Leben liegen den nicht vollstreckten Haftbefehlen nicht zugrunde.

Lfd. Nr.	Art des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
1	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Freiheitsstrafe von 1 Jahr 7 Monate
2	Strafvollstreckung	§ 246 StGB	31 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Freiheitsstrafe von 3 Monaten
3	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Geldstrafe von 140 Tagessätzen à 20,00 €
4	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	Geldstrafe von 35 Tagessätzen à 20,00 €
5	Strafvollstreckung	§ 123 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 5,00 €
6	Strafvollstreckung	§ 241 StGB	Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 50,00 € (mittlerweile erledigt)
7	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 25 Tagessätzen à 15,00 €
8	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 15,00 €
9	Sicherung des Strafverfahrens	§ 246 StGB	–
10	Strafvollstreckung	§ 25 BtMG	Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monate (mittlerweile erledigt)
11	Strafvollstreckung	§ 145a StGB	Freiheitsstrafe von 3 Monaten
12	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	Geldstrafe von 135 Tagessätzen à 42,00 €
13	Strafvollstreckung	§ 114 StGB	Freiheitsstrafe von 9 Monaten
14	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Freiheitsstrafe von 6 Monate (mittlerweile erledigt)
15	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	Freiheitsstrafe von 1 Jahr

Lfd. Nr.	Art des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
16	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 40,00 €
17	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 40,00 € (mittlerweile erledigt)
18	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 40,00 € (mittlerweile erledigt)
19	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	Geldstrafe von 80 Tagessätzen à 40,00 € (mittlerweile erledigt)
20	§ 456a StPO	§ 263 StGB	Freiheitsstrafe von 5 Monaten
21	Sicherung des Strafverfahrens	§ 252 StGB	–
22	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	Freiheitsstrafe von 5 Monaten
23	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 15,00 € (mittlerweile erledigt)
24	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	Freiheitsstrafe von 8 Monaten (mittlerweile erledigt)
25	§ 456a StPO	§ 243 StGB	163 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Freiheitsstrafe von 2 Jahren 10 Monate
26	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten
27	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	23 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Freiheitsstrafe von 10 Monaten
28	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Freiheitsstrafe von 5 Jahren
29	Strafvollstreckung	§ 306d StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 10,00 € (mittlerweile erledigt)
30	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 30,00 €
31	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 30,00 €
32	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 30,00 €
33	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 10,00 €
34	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 15,00 € (mittlerweile erledigt)
35	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	–
36	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Freiheitsstrafe von 6 Monaten
37	Sicherung des Strafverfahrens	§ 252 StGB	–
38	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 € (mittlerweile erledigt)
39	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	Einstellung gem. § 154 StGB
40	Strafvollstreckung	§ 123 StGB	Geldstrafe von 45 Tagessätzen à 10,00 €
41	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 30,00 €
42	Sicherung des Strafverfahrens	§ 170 StGB	–
43	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	–
44	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 €
45	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 40,00 €

Lfd. Nr.	Art des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
46	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 10,00 € (mittlerweile erledigt)
47	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	–
48	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	–
49	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 30,00 €
50	Strafvollstreckung	§ 241 StGB	Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 30,00 €
51	Sicherung des Strafverfahrens	§ 223 StGB	–
52	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 50,00 €
53	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 10,00 €
54	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 €
55	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 €
56	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 40,00 €
57	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 75 Tagessätzen à 35,00 €
58	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 40,00 €
59	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätze à 40,00 €
60	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 € (mittlerweile erledigt)
61	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 €
62	Strafvollstreckung	OWiG	Geldbuße 30,00 € (mittlerweile erledigt)
63	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	Freiheitsstrafe von 2 Jahre
64	Strafvollstreckung	§ 241 StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätze à 10,00 €
65	Sicherung des Strafverfahrens	§ 241 StGB	–
66	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 40,00 €
67	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 50,00 €
68	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	–
69	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 15,00 €
70	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 35 Tagessätze à 10,00 €
71	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	Freiheitsstrafe von 2 Jahre und 6 Monate (mittlerweile erledigt)
72	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	Geldstrafe von 50 Tagessätze à 15,00 € (mittlerweile erledigt)

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen